



RETABAT

**Frühpensionskasse
des Baugewerbes und der Plattenleger-Unternehmungen
des Kantons Wallis**

WBV Walliser Baumeisterverband | Rue de l'Avenir 11 | Postfach 62 | 1951 Sitten | 027 327 32 43

Reglement

Reglement angenommen am 7. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1	Zweck, Name, Gründung4
Artikel 2	Bezug zu BVG und FZG.....4
Artikel 3	Versicherte.....4
Artikel 4	Ausschluss und Einschränkung der Versicherung.....5
Artikel 5	Mitgliedschaft.....5
Artikel 6	Massgebender Lohn.....5
Artikel 7	Massgebender Lohn: Sonderfälle.....5
Artikel 8	Versicherungsbeginn.....6
Artikel 9	Versicherungsende.....6
Artikel 10	Aufrechterhaltung der Versicherung: Bedingungen.....6
Artikel 11	Erklärung und Untersuchung des Gesundheitszustandes.....7
2. Mittel	
Artikel 12	Art der Mittel.....7
Artikel 13	Beiträge: Abrechnung und Bezahlung.....7
Artikel 14	aufgehoben.....8
Artikel 15	Höhe der Beiträge.....8
3. Leistungen	
Artikel 16	Form der Leistungen.....8
Artikel 17	Zahlung der Leistungen.....8
Artikel 18	Anpassung der laufenden Renten.....9
Artikel 19	Progressive Rente.....9
Artikel 20	Anspruch auf Leistungen der Vorpensionierung.....9
Artikel 21	Höhe der Vorpensionsrenten.....10
Artikel 21bis	Vertagung der Rente.....10
Artikel 22	Kürzung.....10
Artikel 23	Späterer Antritt der Vorpensionierung.....11
Artikel 24	Anerkennung zwischen Institutionen.....11
Artikel 25	Nebenerwerbstätigkeiten: Bedingungen.....11
Artikel 26	Ungerechtfertigte Vorteile: Zusammentreffen von Einkommen oder Leistungen.....11
Artikel 27	Abtretung, Verpfändung.....12
4. Organisation und Verwaltung	
Artikel 28	Zusammensetzung.....12
Artikel 29	Dauer des Mandates.....12
Artikel 30	Einberufung.....12
Artikel 31	Beschlussfassung.....13
Artikel 32	Aufgaben.....13
Artikel 33	Der Geschäftsführer.....13
Artikel 34	Unterschriften.....14
Artikel 35	Rechnungsabschluss.....14
Artikel 36	Revisionsstelle.....14
Artikel 37	Haftung und Schweigepflicht.....14
Artikel 38	Anlage des Vermögens.....14
5. Weitere Bestimmungen	
Artikel 39	Anerkannter Experte.....14
Artikel 40	Überschüsse.....15
Artikel 41	Sanierungsmassnahmen.....15
Artikel 42	Leistungsbescheinigung.....15
Artikel 43	Änderung des Reglementes.....15
Artikel 44	Lücken im Reglement.....15
Artikel 45	Streitigkeiten.....15
Artikel 46	Anhörungsrecht.....16
Artikel 47	Meldepflicht.....16
Artikel 48	aufgehoben.....16
Artikel 49	Kündigung.....17
Artikel 49 bis	aufgehoben.....17
Artikel 50	Inkrafttreten.....17
6. Beilage	
Beilage 1	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck, Name, Gründung

- ¹ Im Bestreben, Entlassungen und Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmer zu vermeiden und ihnen ein würdiges Ende ihrer beruflichen Laufbahn zu gewährleisten, fördern die Sozialpartner die vorzeitige Pensionierung vor dem Referenzalter im Sinn des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) für die Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und der Plattenleger-Unternehmungen. Mit notariell beglaubigter Urkunde vom 31. Oktober 2000 ist eine Stiftung mit dem Namen "Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis" (nachstehend: die Kasse) in Sitten gegründet worden.
- ² Die Kasse kann die Personen versichern (nachfolgend: die Versicherten), die eine Tätigkeit im Dienste von Betrieben (nachfolgend: die Arbeitgeber) ausüben, die Mitglieder der Unterzeichnerverbände der GAV sind oder in den Geltungsbereich des Gesamtvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und im Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis fallen, oder die eine ähnliche Tätigkeit ausüben, gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Referenzalters, indem sie ihnen bestimmte Leistungen gemäss Bestimmungen des vorliegenden Reglements gewährleistet.
- ³ Die Kasse untersteht den Bestimmungen der Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, den Artikeln 331 ff des Obligationenrechts sowie ihren Statuten. Der GV RETABAT sowie das vorliegende Reglement und jedes weitere vom Stiftungsrat erlassene Reglement oder Anweisung, halten die Anwendungsmodalitäten der von der Kasse getroffenen Vorsorgemassnahmen fest.
- ⁴ Der Anschluss eines Berufsverbandes, einer Gruppe von Betrieben oder einzelnen Betrieben nach dem Jahr, in dem die Kasse in Kraft gesetzt wurde, untersteht den Bedingungen von Art. 49 des vorliegenden Reglements.

Artikel 2 Bezug zu BVG und FZG

- ¹ Die Kasse ist eine Einrichtung, die sich nicht an der Durchführung der durch das BVG eingeführten obligatorischen beruflichen Vorsorge beteiligt. Sie ist unabhängig von den Vorsorgeeinrichtungen, denen die Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen sind.
- ² Im Rahmen des vorliegenden Reglementes versteht man unter anerkannter Grundvorsorgeeinrichtung (nachfolgend: die anerkannte VE) die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen, welche Leistungen gemäss Vorschriften des GAV versichern, welche die Mindestanforderungen für die Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) festlegen.
- ³ Die Kasse ist im Register der Stiftungen bei der Westschweizer BVG und Stiftungsaufsichtsbehörde eingetragen. Mit diesem Eintrag verpflichtet sie sich, gemäss ihren Statuten und Reglementen Leistungen zu erbringen und die dafür notwendigen Beiträge zu erheben.
- ⁴ Solange sie Überbrückungsrenten im Sinne von Artikel 17, Abs. 2, lit e) des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Altersvorsorge auszahlt, und zwar weniger als 5 Jahre bevor die versicherten Personen das AHV-Referenzalter erreichen, untersteht die Kasse nicht der Verpflichtung, bei vorgezogener Auflösung des Arbeitsverhältnisses Austrittsleistungen zu zahlen.

Artikel 3 Versicherte

- ¹ Die Versicherten der Kasse sind:
 - a. Alle Personen, die eine Tätigkeit im Dienste eines Arbeitgebers im Sinne von Art. 2 und 3 des GAV RETABAT ausüben, werden frühestens auf den 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr, an die Kasse angeschlossen, sofern sie einer anerkannten VE Beiträge entrichten.

- b. Das technische und/oder administrative Personal, das Kantinen- und Reinigungspersonal, die leitenden Kadermitarbeiter einer Firma, gegebenenfalls inklusive Arbeitgeber oder Selbstständige

ohne Personal, wenn die ausgeführte Tätigkeit in den Anwendungsbereich des GAV RETABAT fällt, wenn die obgenannten Personen für die Gesamtheit des Personals ihrer Kategorie bei der Kasse angeschlossen sind und in einer anerkannten VE Beiträge entrichten, wenn die unter Buchstabe a aufgeführten Personen ebenfalls bei der Kasse angeschlossen sind. Die individuelle Mitgliedschaft des Arbeitgebers in einer anerkannten VE ist nicht obligatorisch.

- ² Der Transfer eines Versicherten vom oben unter Buchstabe b beschriebenen Personenkreis in den oben unter Buchstabe a beschriebenen Personenkreis ist in den letzten fünf Jahren vor dem in Artikel 20 Absatz 1 definierten Anrecht auf Leistungen nicht möglich. Zudem muss der Versicherte während mindestens 15 Jahren Beiträge an die Kasse entrichtet haben. Jedes Gesuch in diesem Sinn muss der Kasse unterbreitet werden, die dem Versicherten ihren Entscheid schriftlich bestätigt.

Artikel 4 Ausschluss und Einschränkung der Versicherung

- ¹ Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 % arbeitsunfähig sind.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- ¹ Die Kasse umfasst Versicherte und Anspruchsberechtigte.
- ² Alle an die Kasse angeschlossenen Personen gelten als Versicherte.
- ³ Alle Personen, die Leistungen der Kasse beziehen, sind Anspruchsberechtigte.

Artikel 6 Massgebender Lohn

- ¹ Der AHV-pflichtige Jahreslohn mit der Obergrenzung gemäss UVG dient als Grundlage für die Berechnung der Beiträge.
- ² Der Durchschnitt der vertraglich vereinbarten Löhne (ohne Zulagen, Entschädigungen für Überstunden, usw...) der letzten drei Tätigkeitsjahre, die der Ausrichtung einer Rente durch die Kasse unmittelbar vorangehen, dient als Grundlage zur Berechnung der Kassenleistungen.
- ³ Die Kasse berücksichtigt bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes weder Löhne, die in Unternehmen realisiert wurden, welche RETABAT nicht angeschlossen sind, noch Lohnelemente besonderer Art, die in Temporär-Stellenvermittlungsunternehmen realisierten Löhne vor dem 1. April 2006, sowie Lohnerhöhungen, die weiter gehen als jene, die von den Sozialpartnern des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes vereinbart wurden.
- ⁴ Für angeschlossene Unternehmer und Selbständigerwerbende muss der massgebende Lohn im Moment des Beitritts festgelegt werden und kann im Verlaufe der letzten 20 Jahre nicht mehr als um 3% pro Jahr erhöht werden.

Artikel 7 Massgebender Lohn: Sonderfälle

- ¹ Ist die Beschäftigung eines Versicherten durch einen Arbeitgeber infolge Krankheit oder Unfall weniger als ein Jahr unterbrochen, gilt als massgebender Lohn jener Lohn, den er erhalten hätte, wenn er das ganze Jahr gearbeitet hätte. In diesem Fall:
- entspricht der massgebende Lohn dem vertraglich vereinbarten Lohn bis zum Tag des Unterbruchs der Arbeit, geteilt durch die Anzahl gearbeiteter Tage, multipliziert mit 360.

- Arbeitnehmer im Monatslohn: der massgebende Lohn entspricht 13 Mal dem vertraglich vereinbarten Lohn des Monats Januar oder des Anschlussmonats, wenn der Anschluss im Lauf des Jahres erfolgt.
- ² Bei Versicherten, die im Januar nicht gearbeitet haben, gibt der Arbeitgeber der Kasse den Lohn an, den der Versicherte erhalten hätte, wenn er beschäftigt gewesen wäre.
- ³ Bei Teilinvalidität im Sinne des vorliegenden Reglementes wird der massgebende Lohn im Verhältnis zum verbleibenden Beschäftigungsgrad angepasst. Die Berechnung des Rentenbetrages ist jedoch auf Anwendung von Art. 19 gestützt.
- ⁴ Im Fall von Ganzarbeitslosigkeit, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, ist der massgebende Lohn der Lohn, den der Versicherte erhalten würde, wenn er während des ganzen Jahres gearbeitet hätte, analog der Anwendung für kranke oder verunfallte Versicherte im Sinne von Abs. 1. Eine oder mehrere Perioden von Ganzarbeitslosigkeit können im Verlauf der drei letzten Jahre berücksichtigt werden, die einer Rentenzahlung der Kasse unmittelbar vorausgehen.

Artikel 8 Versicherungsbeginn

- ¹ Die Versicherung beginnt am Tag des Anschlusses an die Versicherung gemäss Art. 3.
- ² Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsformulars durch die bevollmächtigten Personen.

Artikel 9 Versicherungsende

- ¹ Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als der Vorpensionierung endet, wenn die Bedingungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt sind, oder durch Kündigung im Sinn des Artikels 49.
- ² Wenn die Arbeitsbeziehungen des Versicherten beendet werden, ohne dass ihm ein Anrecht auf Frühpensionsleistungen gewährt wird, wird dies als Austritt aus der Kasse betrachtet, sobald der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet ist, ihm einen Lohn zu bezahlen.
- ³ Der aus der Kasse austretende Versicherte hat keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Artikel 10 Aufrechterhaltung der Versicherung: Bedingungen

- ¹ Der austretende Versicherte kann seine Versicherung während den letzten fünf Jahren vor dem in Art. 20 festgesetzten Anrecht auf Leistungen zu folgenden Bedingungen aufrecht erhalten:
 - Er muss während mindestens 15 Jahren bei der Kasse Beiträge gezahlt haben.
 - Er muss sich unmittelbar nach dem Austritt melden.
 - Er muss die Gesamtheit der Beiträge bezahlen, die auf der Grundlage des letzten massgebenden Jahreslohns berechnet werden.
- ² Im Falle einer individuellen Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten im Sinne des AVIG können die Versicherten ihre Versicherung aufrechterhalten, indem sie die Gesamtheit der Beiträge auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes zahlen, gegebenenfalls annualisiert, um die Kontinuität des beitragspflichtigen Lohnes zu erhalten. Die Ankündigung muss innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten erfolgen.
- ³ Der Empfänger einer ½ Rente im Sinn des Artikels 21 Absatz 2 muss seine Versicherung aufrecht erhalten, damit der berechnete Lohn, der ausserhalb des Bauhauptgewerbes erzielt wird, bei der Gewährung der vollen Rente berücksichtigt wird. Dasselbe gilt, wenn er Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht. Andernfalls können die zukünftigen Leistungen entsprechend angepasst werden.

Artikel 11 Erklärung und Untersuchung des Gesundheitszustandes

Der Anschluss an die Kasse erfolgt ohne Beitrittserklärung und ohne Untersuchung des Gesundheitszustandes.

2. Mittel

Artikel 12 Art der Mittel

- ¹ Die Mittel der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - den reglementarischen Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber;
 - jeglichen Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen ;
 - allen Restguthaben, die aus irgend einem Grunde den Versicherten nicht zugesprochen oder ausbezahlt wurden;
 - den Einkünften aus ihrem Vermögen.
- ² Die Finanzierung der Leistungen erfolgt gemäss dem System der Verteilung des Deckungskapitals. In diesem Sinn werden durch die Beiträge in der entsprechenden Periode neben den angemessenen Reserven nur die versprochenen Übergangsleistungen und die zu erwartenden Härtefälle finanziert.

Artikel 13 Beiträge: Abrechnung und Bezahlung

- ¹ Auf der Grundlage einer Veranlagungsverfügung der Kasse überweist der Arbeitgeber die Gesamtheit der Beiträge monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats. Wenn gemäss den reglementarischen Bestimmungen keine Einsprache erfolgt, ist die Veranlagungsverfügung anerkannt und gilt im Sinn des Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) als Schuldanerkennung.

Für die ersten vier Monate des Jahrs basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahrs, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des Vorjahrs und des laufenden Jahrs hinzukommen. Für die folgenden acht Monate basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahrs, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des laufenden Jahrs hinzukommen. Wenn keine Jahresabrechnung vorliegt, nimmt die Kasse auf der Grundlage einer gewissenhaften Einschätzung der zur Verfügung stehenden Elemente von Amts wegen eine Veranlagung vor.

Um die Saisonalität zu berücksichtigen, werden die Akontobeträge für die Monate Januar bis April um 20 % reduziert, während diejenigen von Mai bis August um 20 % erhöht werden. Die monatlichen Akontobeträge werden zu 90 % und auf die untere Tausenderstelle abgerundet. Bei Akontobeträgen unter CHF 1'000 wird auf die untere Hunderterstelle abgerundet.

Wenn sich die jährliche Situation des Arbeitgebers erheblich um +/- 20 % verändert, muss dieser eine Revision seiner monatlichen Akontoprämienbeträge beantragen und die Belege dieser Veränderung sowie ihrer Dauerhaftigkeit einreichen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur einmal pro Jahr und spätestens bis zum 31. August möglich. Auf der Grundlage der eingereichten Belege nimmt die Kasse gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung vor. Wenn seitens des Arbeitgebers keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, eine neue Verfügung vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass der vom Arbeitgeber gemeldete Bestand um +/- 20 % abweicht.

- ² Am Ende des Jahrs muss der Arbeitgeber der Kasse oder dem von der Kasse beauftragten Organ innerhalb von 30 Tagen eine Jahresabrechnung mit Namensverzeichnis in der verlangten Form einreichen, die von den Personen unterzeichnet ist, welche den Arbeitgeber vertreten können. Auf dieser Grundlage berechnet die Kasse unter Berücksichtigung der monatlichen Akontobeträge die definitive Prämie. Ein allfälliger Restbetrag wird auf der Abrechnung ausgewiesen und ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

Wenn der Arbeitgeber die Jahresabrechnung nicht fristgerecht einreicht, gewährt ihm die Kasse oder das beauftragte Organ eine neue Frist von 10 Tagen, um seinen Pflichten nachzukommen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem Arbeitgeber eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Gleichzeitig wird er auf

die Folgen eines Nichtanschlusses gemäss Gesetz und auf allfällige Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers, welche daraus entstehen könnten, aufmerksam gemacht.

Erfolgt keine Meldung, trägt die Kasse das Unternehmen als Arbeitgeber ohne Personal ein und neue Leistungsanträge werden abgelehnt. In solchen Fällen ordnet die Kasse eine Kontrolle des Arbeitgebers an, deren Kosten in der Höhe eines Pauschalbetrags von CHF 1'000 zulasten des Unternehmens gehen.

3. Werden die Beiträge innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu.

Mahnungen und Aufforderungen werden jeweils mit einem Pauschalbetrag von CHF 20 verrechnet. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird ein jährlicher Verzugszins von 5 % fällig. Bei einer Abrechnung zugunsten des Arbeitgebers wird ein Vergütungszins auf der Grundlage des Zinssatzes der Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren bezahlt.

Artikel 14 aufgehoben

Artikel 15 Höhe der Beiträge

- 1 Die reglementarischen Beiträge werden auf der Grundlage des in Artikel 6 Abs. 1 festgelegten massgebenden Lohnes berechnet. Sie belaufen sich auf:
 - a 7.75% ab dem 1. Januar 2019,
 - b 9% ab dem 1. Januar 2020, sofern die Allgemeinverbindlichkeit des GAV Retabat vom Staatsrat verfügt wurde.
- 2 Der Arbeitgeberanteil beträgt 5.75% zum 1. Januar 2019 und 6.5% zum 1. Januar 2020.
- 3 Der Anteil des Versicherten beträgt 2% per 1. Januar 2019 und 2.5% per 1. Januar 2020.
- 4 Mit Vollendung des 65. Altersjahres endet die Beitragspflicht. Ab diesem Zeitpunkt sind keine Beiträge der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und der versicherten Person mehr geschuldet.

3. Leistungen

Artikel 16 Form der Leistungen

- 1 Die Kasse bezahlt bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters unter Ausschluss jeglicher anderer Form von Leistungen, vorübergehende Altersrenten (nachfolgend: Frühpensionierungsrenten) aus.
- 2 Sobald der Versicherte eine Frühpensionierungsrente im Sinne von Abs. 1 bezieht, übernimmt die Kasse ebenfalls die Altersgutschriften an die anerkannte Grundvorsorgeeinrichtung. Diese Leistung entspricht höchstens der Bezahlung des Beitrags, der im GAV RETABAT eingetragen ist.
- 3 Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen im Sinn des Artikels 21 Absatz 2 ist nur die Hälfte des Anrechts auf den Beitrag gemäss Absatz 2 geschuldet.
- 4 Die Bedingungen für die Gewährung der Kassenleistungen sind in Art. 20 bis 27 festgehalten.

Artikel 17 Zahlung der Leistungen

- 1 Die Kasse erbringt die Leistungen monatlich oder vierteljährlich in Form von Renten, die zu Beginn des Monats oder des Quartals ausbezahlt werden.

- ² Einzahlungsort der Leistungen ist der Sitz der Kasse. Die Überweisung der Leistungen erfolgt an die Bank- oder Postverbindung, die der Anspruchsberechtigte der Kasse mitgeteilt hat.
- ³ Die Kasse darf jegliche Belege anfordern, die den Anspruch auf Leistungen bescheinigen. Solange der Anspruchsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Kasse berechtigt, die Auszahlung ihrer Leistungen zu unterbrechen.
- ⁴ Nach Einsicht der ihr zugestellten Belege und Unterlagen ist die Kasse berechtigt, Leistungen zu verweigern und bereits bezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Weigerung oder Rückforderung hat den Charakter eines Beschlusses, gegen den im Sinn des Artikels 45 ausgesprochen werden kann.
- ⁵ Forderungen auf Inkasso von Leistungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. Art. 127 bis 149 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Artikel 18 Anpassung der laufenden Renten

- ¹ Die laufenden Renten werden unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst.
- ² Der Stiftungsrat beschliesst jedes Jahr aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden müssen. Der begründete Entscheid wird im jährlichen Rechnungsbericht veröffentlicht.
- ³ Gegen den Entscheid des Stiftungsrats ist kein Rechtsmittel gegeben.

Artikel 19 Progressive Rente

- ¹ Der voll erwerbsfähige Versicherte, der seinen Beschäftigungsgrad in einem der Kasse angeschlossenen Betrieb reduzieren möchte, kann den Antrag auf Zahlung jenes Teiles der Rente stellen, der dem reduzierten Beschäftigungsgrad entspricht (progressive Rente).
- ² Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine progressive Rente geltend macht, muss die Kasse mindestens drei Monate vor dem Leistungsanspruch schriftlich benachrichtigen.
- ³ Beabsichtigt ein Versicherter die progressive Rente in mehreren Etappen in Anspruch zu nehmen, muss die Kasse über die jeweilige Änderung des Beschäftigungsgrades mindestens drei Monate vor der Auszahlung der neuen Leistungen benachrichtigt werden.
- ⁴ Es darf pro Kalenderjahr nicht mehr als eine Änderung des Beschäftigungsgrades geben.

Artikel 20 Anspruch auf Leistungen der Vorpensionierung

- ¹ Der Anspruch auf Frühpensionsleistungen beginnt:
 - a. Für die Versicherten im Sinn des Artikels 3, Absatz 1 lit. a frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHVG;
 - b. Für die Versicherten im Sinn des Artikels 3, Absatz 1 lit. b frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHVG;auf eingeschriebenen Antrag des Versicherten, sofern dieser seine lukrative Tätigkeit ganz oder teilweise aufgibt und ausdrücklich auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung verzichtet und voll oder mindestens 31 % arbeitsfähig ist.
- ² Der Anspruch auf eine Frühpensionsrente beginnt am 1.Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem der Versicherte das reglementarische Alter erreicht. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats in welchem der Versicherte das AHV-Alter erreicht oder im Monat seines Todes. Die Frühpensionsrente ist auf die Hinterbliebenen des Verstorbenen nicht übertragbar.

- ³ Der Leistungsanspruch beginnt nach Erhalt des Gesuches am 1. Tag des darauf folgenden Monats. Das Gesuch gilt als eingereicht, wenn sämtliche zur Bestimmung der Rente verlangten und notwendigen Unterlagen regelmässig übermittelt worden sind.
- ⁴ Versicherte, die ganz oder teilweise invalid sind, unterstehen dem Art. 21, Abs. 6

Artikel 21 Höhe der Vorpensionierungsrenten

- ¹ Der Jahresbetrag der Frühpensionsrente wird auf der Grundlage des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der drei letzten Tätigkeitsjahre ermittelt, die dem Bezug der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen. Er entspricht 65 % des vertraglich vereinbarten Jahreslohns, ohne Zulagen, Entschädigungen für Überstunden, usw., zuzüglich eines jährlichen Pauschalbetrags von CHF 4'000.
- ² Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen wird den in Artikel 20 Absatz 1 let. a beschriebenen Versicherten nur die Hälfte der in Absatz 1 erwähnten Rente ausbezahlt.
- ³ Das Anrecht auf die Rente besteht monatlich und entspricht 1/12 des in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Betrags. Die monatliche Höchstrente pro Versicherten kann bei einer vollen Rente CHF 5'000.- und bei einer halben Rente CHF 2'500.- nicht übersteigen.
- ⁴ Die jährliche Höchstrente pro Versicherten kann weder 80 % des für die Rente massgebenden Lohns noch CHF 60'000.- übersteigen.
- ⁵ Die Höhe der progressiven Frühpensionsrente gemäss Art. 19 wird ermittelt, indem der Betrag der vollen Rente proportional zum reduzierten Erwerbsgrad gekürzt wird.
- ⁶ Die Höhe der Vorpensionierungsrente einer teilinvaliden Person wird ermittelt, indem der Betrag der vollen Rente proportional zum Invaliditätsgrad gekürzt wird.

Artikel 21bis Vertagung der Rente

- ¹ Die Begünstigten im Sinne des Artikels 20 Absatz 1a, die ihren Anspruch 4 Jahre vor Erreichen des Referenzalters, das nach der AHV Anspruch auf Rentenleistungen begründet, geltend machen, haben Anspruch auf eine in Artikel 21 festgelegte Rente, die um 8% erhöht wird.
- ² Die Begünstigten im Sinne des Artikels 20 Absatz 1a, die ihren Anspruch 3 Jahre vor Erreichen des Referenzalters, das nach der AHV Anspruch auf Rentenleistungen begründet, geltend machen, haben Anspruch auf eine in Artikel 21 festgelegte Rente, die um 16% erhöht wird.
- ³ Artikel 21 Absatz 4 ist nicht anwendbar.
- ⁴ Wenn Artikel 22 anwendbar ist, können die in den Absätzen 1 und 2 definierten Erhöhungen für eine Vertagung der Rente nicht mit den in Artikel 22 definierten Sätzen kombiniert werden. Der höchste Satz ist Massgebend.

Artikel 22 Kürzung

- ¹ Die Versicherten im Sinn des Artikels 3 des vorliegenden Reglements, die am Tag des Anrechts auf die Vorpensionierung nicht während 20 Jahren, davon die letzten 10 Jahre vor dem in Artikel 20, Abs. 1 festgesetzten Alter, eine Tätigkeit bei einem Unternehmen oder Teil eines Unternehmens gearbeitet haben, das dem GAV RETABAT unterstellt ist, können gemäss den Abschnitten 2 bis 4 eine reduzierte Rente beanspruchen.
- ² Die Rente wird bei fehlenden Jahren während den 10 ersten benötigten Tätigkeitsjahren (20 Jahre) in einem dem GAV RETABAT unterstellten Unternehmen um 5 % gekürzt, zu den Anrechtsbedingungen, die im Artikel 20, Abs. 1 definiert sind.
- ³ Die Rente wird bei fehlenden Jahren während den 10 letzten Tätigkeitsjahren in einem dem GAV RETABAT unterstellten Unternehmen, die unmittelbar dem im Artikel 20, Abs. 1 festgelegten Alter vorausgehen, um 10 % gekürzt.

- ⁴ Damit ein Jahr angerechnet wird, muss während mindestens 6 Monaten eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden.
- ⁵ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Reduktionen werden kumulativ angewandt.
- ⁶ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Reduktionen werden auch auf den im Artikel 21, Abs. 1 erwähnten Pauschalbetrag angewandt.

Artikel 23 Späterer Antritt der Vorpensionierung

Erfolgt der Antritt der Vorpensionierung später als in Art. 20, Abs. 1 vorgesehen, besteht kein Anspruch auf rückwirkende oder zusätzliche Leistungen.

Artikel 24 Anerkennung zwischen Institutionen

- ¹ Mittels einer gegenseitigen Anerkennung in der Gültigerklärung der Beitragsjahre, in Form einer ordnungsgemässen Vereinbarung innerhalb der betreffenden Frühpensionsinstitutionen kann der Stiftungsrat bei der Ausarbeitung des Rentenanspruchs den bei einer anderen Institution einbezahlten Beträgen Rechnung tragen.
- ² Die Errechnung der in Betracht gezogenen Perioden wird gemäss dem zum Zeitpunkt der Frühpensionierung in Kraft stehenden Reglement vorgenommen.

Artikel 25 Nebenerwerbstätigkeiten: Bedingungen

- ¹ Versicherte, die im Genuss einer Vollrente im Sinne von Art. 19 sind können eine bezahlte Aktivität für einen Höchstbetrag von Fr. 6'000.— im Jahr ausüben (Brutto).
- ^{1 bis} Das zulässige Einkommen beträgt im ersten Jahr des Anspruchs auf die Rente [Artikel 21 Absatz 2] maximal die Hälfte des für die Berechnung der Rente massgebenden Lohns.
- ² Die während mehr als drei Jahren vor Beginn der Übergangsrente erhobenen zusätzlichen Einkommen können im gleichen Verhältnis wie vorher, ohne Verringerung der von der Kasse gewährten Leistungen, aufrechterhalten werden
- ³ Allfällige Dividenden oder andere nicht AHV-pflichtige Leistungen des Unternehmens, durch welches der Versicherte der Kasse Beiträge leistete, müssen spontan gemeldet werden. Diese werden als zu deklarierender Lohn betrachtet und haben eine entsprechende Reduzierung des Leistungsanspruchs zur Folge.
- ⁴ Die Versicherten, welche eine progressive Rente im Sinne von Art. 19 erhalten, können bezahlte Arbeiten für einen Betrag ausführen, welcher der Differenz zwischen der jährlichen Rente und dem für den Rentenentscheid der RETABAT ausschlaggebenden Lohn entspricht.
- ⁵ Unrechtmässig erhaltene Leistungen müssen unverzüglich zurückbezahlt werden.
- ⁶ Wenn ein Versicherter gegen die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Bestimmungen verstösst, wird der Stiftungsrat eine entsprechende Sanktion ergreifen, die von einer Verwarnung bis zu einer Geldstrafe gehen kann. Diese entspricht im Prinzip dem doppelten unrechtmässig erhaltenen Betrag.

Artikel 26 Ungerechtfertigte Vorteile: Zusammentreffen von Einkommen oder Leistungen

- ¹ Die Kasse kürzt die Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreseinkommens überschreiten.
- ² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen, die der Anspruchsberechtigte als Folge von Erwerbsunfähigkeit bezieht, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, die von Sozialkassen stammen (Beispiel: Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung oder / und Renten

gemäss, IV, KVG, UVG, und BVG). Nicht als anrechenbare Einkünfte gelten Familienzulagen, Hilfslosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen.

- ³ Der Anspruchsberechtigte muss der Kasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- ⁴ Die Kasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern, jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen.
- ⁵ Der Anteil der Leistungen, der versichert ist, der infolge einer Kürzung jedoch nicht bezahlt wird, verbleibt bei der Kasse.
- ⁶ Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat allein

Artikel 27 Abtretung, Verpfändung

- ¹ Der Anspruch auf Kassenleistungen kann, solange die Leistungen nicht fällig sind, weder abgetreten noch verpfändet werden.
- ² Jegliches Rechtsgeschäft, das den Bestimmungen von Abs. 1 widerspricht, ist nichtig.

4. Organisation und Verwaltung

Artikel 28 Zusammensetzung

- ¹ Die Kasse wird durch einen paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat, im Reglement Stiftungsrat genannt, verwaltet, der aus 8 Mitgliedern besteht, die durch die nachstehend angeführten Gründungsverbände ernannt werden:
 - drei Mitglieder durch den Walliser Baumeisterverband
 - ein Mitglied durch den Verband der Walliser Plattenleger-Unternehmungen
 - ein Mitglied der Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG-SYNA)
 - ein Mitglied der SYNA, interprofessionelle Gewerkschaft, Sektion Oberwallis
 - zwei Mitglieder der Gewerkschaft UNIA

Von diesen Mitgliedern vertritt eine Hälfte die Arbeitgeberverbände und die andere Hälfte die Arbeitnehmerorganisationen.

- ² Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Den Vorsitz führt abwechselungsweise und für die Dauer von jeweils vier Jahren ein Vertreter der Arbeitgeber, bzw. ein Vertreter der Arbeitnehmer. Ist der Präsident ein Vertreter der Arbeitgeber, muss der Vizepräsident ein Vertreter der Arbeitnehmer sein und umgekehrt. Präsident und Vizepräsident bleiben während der Dauer ihres Mandates im Amt.

Artikel 29 Dauer des Mandates

- ¹ Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wiedergewählt werden.
- ² Sie können jederzeit zurücktreten oder von ihren Mandanten abberufen werden.
- ³ Das Mandat als Stiftungsratsmitglied läuft bei Erreichen des 65. Altersjahres automatisch aus.

Artikel 30 Einberufung

- ¹ Der Stiftungsrat tritt auf Verlangen des Präsidenten oder des Sekretariates, auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder, so oft es die Angelegenheiten der Kasse erfordern, zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- ² Aussenstehende Berater oder mit der Kassenverwaltung beauftragte Personen können zur Teilnahme an den Ratssitzungen eingeladen werden.

Artikel 31 Beschlussfassung

- ¹ An den Sitzungen ist der Stiftungsrat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer müssen je mit mindestens zwei ihrer Mitglieder vertreten sein.
- ² Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung auf eine nächste Sitzung vertagt. Falls sich dies als notwendig erweist, werden zusätzliche Informationen nachgeliefert. Besteht immer noch Stimmengleichheit, gilt die Stimme des Präsidenten als ausschlaggebend.
- ³ Beschlüsse können, sofern der Beschluss einstimmig ist, auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- ⁴ Die Beschlüsse des Stiftungsrates, welche der Rat zu genehmigen hat, werden in Protokollen festgehalten. Der Geschäftsführer gehört dem Stiftungsrat nicht unbedingt an.

Artikel 32 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungsrat ist mit der Verwaltung der Kasse und ihres Vermögens betraut. Er ist mit der Leitung der Kasse beauftragt.
- ² Er vertritt die Kasse gegenüber Dritten. Er organisiert das kollektive Unterschriftenverfahren.
- ³ Er ergreift alle zur Durchsetzung des Kassenzwecks notwendigen Massnahmen.
- ⁴ Er arbeitet die Ausführungsreglemente zu den Statuten aus, die er für nützlich und notwendig hält.
- ⁵ Er achtet auf die strikte Einhaltung der von ihm herausgegebenen Reglemente. Zu diesem Zweck ist er befugt, bei den unterstellten Arbeitgebern, ihren Vorsorgeeinrichtungen und den Leistungsempfängern alle erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und des Leistungsanspruchs zu gewährleisten. Er kann Dritte mit der Durchführung solcher Kontrollen beauftragen.
- ⁶ Er nimmt zur Jahresrechnung Stellung.
- ⁷ Er bestimmt die Revisionsstelle und einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
- ⁸ Unter eigener Verantwortung kann er laufende Verwaltungsaufgaben einem oder mehreren Stiftungsratsmitgliedern oder Drittpersonen übertragen. Er kann diese Ämterdelegation jederzeit widerrufen.

Artikel 33 Der Geschäftsführer

- ¹ Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt.
- ² Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entscheide des Stiftungsrats ausführen,
 - die Kasse vertreten,
 - die Geschäfte regeln, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugewiesen sind,
 - die Dossiers des Stiftungsrats vorbereiten,
 - die Protokolle der Sitzungen verfassen,
 - jährlich die Rechnung und das Budget vorbereiten und dem Stiftungsrat präsentieren,
 - das vorliegende Reglement anwenden.

Artikel 34 Unterschriften

- ¹ Die Stiftung haftet mit der kollektiven Unterschrift des Präsidenten des Stiftungsrats und des Geschäftsführers.
- ² Im Fall einer wichtigen Verhinderung des Präsidenten oder des Geschäftsführers wird dieser vom Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 35 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss der Kasse erfolgt am 31. Dezember jedes Jahres.

Artikel 36 Revisionsstelle

- ¹ Die Rechnung der Kasse, ihre Vermögensanlagen und ihre Verwaltung, werden jedes Jahr durch die vom Stiftungsrat ernannte Revisionsstelle geprüft.
- ² Die Revisionsstelle muss anerkannt sein entsprechend den Vorschriften des Art. 52b BVG.
- ³ Das Revisionsstelle erstellt zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht mit ihren Bemerkungen und Feststellungen.

Artikel 37 Haftung und Schweigepflicht

- ¹ Die mit der Führung, Leitung, Vermögensverwaltung und Kontrolle der Kasse beauftragten Personen haften für absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden.
- ² Die unter Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, über sämtliche Geschehnisse und vertrauliche Informationen, über die sie in Ausübung ihres Amtes verfügen, das Geheimnis zu wahren.
- ³ Jeder Arbeitgeber ist für den Schaden verantwortlich, der für die Kasse entstehen kann, wenn kassenrelevante Informationen nicht weitergeleitet werden (insbesondere: Anschluss neuer Angestellter, Lohnänderungen, Kassenaustritte, usw.).

Artikel 38 Anlage des Vermögens

Wenn die finanzielle Situation der Kasse Investitionen rechtfertigt, kann der Stiftungsrat sich Rat oder Unterstützung von einer Person oder Institution holen, die auf diesem Bereich spezialisiert ist.

5. Weitere Bestimmungen

Artikel 39 Anerkannter Experte

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der auf Antrag des Rates periodisch beurteilen muss,
 - ob die Kasse jederzeit gewährleistet, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann
 - ob die Bestimmungen des Reglementes auf versicherungstechnischem Gebiet sowie die Bestimmungen bezüglich Leistungen und Finanzierung der Kasse mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen.
- ² Stellt der Experte Mängel fest, die sich nachteilig auf die Kasse auswirken könnten, ist er verpflichtet, dem Stiftungsrat und, falls nötig, der Aufsichtsbehörde die geeigneten Massnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu beantragen.
- ³ In der Ausübung seines Mandates hat sich der Experte an die Anweisungen der Oberaufsichtskommission und der Berufsverbände (Schweizerische Vereinigung der Versicherungsmathematiker) zu halten. Er ist

verpflichtet, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Situation der Kasse ein rasches Eingreifen erfordert oder wenn sein Mandat ausläuft.

Artikel 40 Überschüsse

- ¹ Die Überschüsse werden zur Verbesserung der Leistungen der Kasse im Sinne von Art. 16, oder zur Gewährung freiwilliger Leistungen im Sinne von Art. 25 verwendet.
- ² Die Aufteilung der Überschüsse und die Verwendung der Spezialreserve fallen in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

Artikel 41 Sanierungsmassnahmen

- ¹ Wenn die verfügbaren und künftigen Mittel zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen und dringende Massnahmen ergriffen werden müssen, kann der Stiftungsrat die Einführung der Herabsetzung des Rentenalters aufschieben oder die Leistungen kürzen; er informiert unverzüglich die Vertragsparteien des GAV RETABAT.
- ² Diese Änderungen treten frühestens vier Monate nach dem Entscheid der Vertragsparteien des GAV RETABAT in Kraft.

Artikel 42 Leistungsbescheinigung

- ¹ Die Kasse stellt jedem Anspruchsberechtigten jährlich oder halbjährlich eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus, aus welcher der Betrag der gemäss vorliegendem Reglement bezahlten Jahresleistungen hervorgeht.
- ² Den Versicherten wird kein Versicherungsausweis zugestellt.

Artikel 43 Änderung des Reglementes

- ¹ Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen des vorliegenden Reglementes vornehmen.
- ² Im Besonderen ist der Stiftungsrat ermächtigt, das vorliegende Reglement dann abzuändern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung oder der AHV/IV geändert werden, oder wenn aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen die Arbeitgeber neuen finanziellen Verpflichtungen für Vorsorge- oder Versicherungsmassnahmen des öffentlichen oder privaten Rechts unterstellt werden.
- ³ Das Reglement kann – ausser in dringenden Fällen gemäss Art. 41 – nur mit Zustimmung der Vertragspartner abgeändert werden – gemäss Art. 17b GAV RETABAT

Artikel 44 Lücken im Reglement

Der Stiftungsrat entscheidet über alle im Reglement nicht vorgesehenen Fälle im Sinne des vorliegenden Reglementes und im Einklang mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn Verschiedenheiten zwischen der französischen und der deutschen Fassung bestehen, ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 45 Streitigkeiten

- ¹ Gegen die Beschlüsse der Kasse kann innert dreissig Tagen beim Stiftungsrat, Rue de l'avenir 11, 1950 Sitten, Einsprache erhoben werden; die in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung begründete Einsprache muss unterzeichnet und von allen zweckdienlichen Belegen begleitet sein.

- ² Die Entscheide über die Einsprachen müssen innert angemessener Frist erfolgen.
- ³ Gegen die Entscheide über die Einsprachen kann innert dreissig Tagen nach Eröffnung beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Artikel 46 Anhörungsrecht

- ¹ Jeder Arbeitgeber, Versicherte oder Anspruchsberechtigte, der einen Entscheid der Kasse anzufechten beabsichtigt, den sie in Anwendung des vorliegenden Reglementes getroffen hat, kann verlangen, angehört zu werden. Die Kassenleitung trägt die für das Dossier notwendigen Unterlagen zusammen und fordert den Einsprecher auf, dem Stiftungsrat die Argumente für seine Einsprache einzureichen.
- ² Die im Artikel 45, Abs. 1 eingetragene Einsprachefrist wird bis zum Tag, welcher der Sitzung vor dem Stiftungsrat folgt, ausgesetzt.

Artikel 47 Meldepflicht

- ¹ Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Kasse ihre besonderen Verhältnisse zu melden, wenn diese die Versicherung oder die Höhe der Leistungen beeinflussen können. Sie sind verpflichtet, innerhalb der gewährten Frist, alle für einen dem vorliegenden Reglement entsprechenden Entscheid notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- ² Die Kasse kann die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen, insbesondere wenn ein Anspruchsberechtigter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, zurückfordern. Die Rückerstattung der Forderung erfolgt innerhalb der Grenzen des Artikels 125, Abs. 2 OR über die laufenden Leistungen oder mittels einer Rückzahlung. Das Recht auf die Forderung der Rückerstattung verjährt nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem die Kasse von den Fakten Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Zahlung der Leistung. Wenn das Recht auf die Forderung der Rückerstattung aus einem Straftat hervorgeht, für den das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.
- ³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihrem angeschlossenen Personal sämtliche zweckdienlichen Informationen in Bezug auf ihre Frühpension zu übermitteln.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse unaufgefordert und spätestens am 10. des folgenden Monats in der von ihr verlangten Form folgende Elemente mitzuteilen:

- a. die Anstellung eines zu versichernden Arbeitnehmers;
- b. sämtliche Mutationen in Zusammenhang mit dem versicherten Personal;
- c. das Ende eines Arbeitsverhältnisses mit einem versicherten Arbeitnehmer.

Wenn diese Informationen fehlen, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu. Wenn keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, die Auszahlung sämtlicher Leistungen auszusetzen und dem Arbeitgeber die Kosten in Form einer Busse von Fr. 1'000 zu belasten.

- ⁴ Die Kasse ist verpflichtet, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten alle gewünschten Erläuterungen bezüglich ihrer Funktionsweise, ihrer Organisation, ihrer Finanzierung, über den Vorsorgeplan und der Ermittlung von Leistungen zu geben.

Artikel 48 aufgehoben

Artikel 49 Kündigung

- ¹ Die Beitrittserklärung kann für die Versicherten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b beiderseits auf den 31. Dezember jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels massgebend ist.
- ² Die Kündigung muss schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, erfolgen.
- ³ Der austretende Arbeitgeber bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres an sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Kasse gebunden.

Artikel 49 bis aufgehoben

Artikel 50 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2000 für die Beiträge und am 1. Januar 2001 für die Leistungen in Kraft. Es wurde am 3. Dezember 2001, am 20. Mai 2003, am 6. Dezember 2004 am 8. Februar 2007, am 1. Januar 2008, am 20. Dezember 2010, am 28. November 2011, am 25. November 2013, am 15. September 2014, am 23. November 2015, am 13. Juli 2016, am 11. September 2017, am 28. September 2018, am 19. November 2018, am 11. Februar 2019, am 11. November 2019, am 3. Dezember 2020, am 8. November 2021, am 7. November 2022 und am 3. Juni 2026 angepasst.
- ² Es hebt die früheren Reglemente auf und ersetzt diese.
- ³ Es steht den Mitgliedern der Kasse auf der Internetseite [www.ave-wbv.ch/Retabat] oder auf Anfrage zur Verfügung.

6. Beilage

Berechnungsgrundlage Frühpensionsrente [Beispiel = volle Rente], ohne Vertagung der Rente

Vereinbarter Lohn	65 % des Lohns	+ Pauschal / Jahr	= Rente / Jahr	Rente / Monat	½ Rente / Monat
36'000	23'400	4'000	27'400	2'283	1'142
38'000	24'700	4'000	28'700	2'392	1'196
40'000	26'000	4'000	30'000	2'500	1'250
42'000	27'300	4'000	31'300	2'608	1'304
44'000	28'600	4'000	32'600	2'717	1'358
46'000	29'900	4'000	33'900	2'825	1'413
48'000	31'200	4'000	35'200	2'933	1'467
50'000	32'500	4'000	36'500	3'042	1'521
52'000	33'800	4'000	37'800	3'150	1'575
54'000	35'100	4'000	39'100	3'258	1'629
56'000	36'400	4'000	40'400	3'367	1'683
58'000	37'700	4'000	41'700	3'475	1'738
60'000	39'000	4'000	43'000	3'583	1'792
62'000	40'300	4'000	44'300	3'692	1'846
64'000	41'600	4'000	45'600	3'800	1'900
66'000	42'900	4'000	46'900	3'908	1'954
68'000	44'200	4'000	48'200	4'017	2'008
70'000	45'500	4'000	49'500	4'125	2'063
72'000	46'800	4'000	50'800	4'233	2'117
74'000	48'100	4'000	52'100	4'342	2'171
76'000	49'400	4'000	53'400	4'450	2'225
78'000	50'700	4'000	54'700	4'558	2'279
80'000	52'000	4'000	56'000	4'667	2'333
82'000	53'300	4'000	57'300	4'775	2'388
84'000	54'600	4'000	58'600	4'883	2'442
86'000	55'900	4'000	59'900	4'992	2'496
88'000	57'200	4'000	60'000	** 5'000	2'500
90'000	58'500	4'000	60'000	** 5'000	2'500

** Maximum CHF/Monat 5'000